

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der
Stadt Freiburg i. Br.
und dem/der Objektbetreiber*in**

**über den Anschluss der Brandmeldeanlage
an die Alarmempfangseinrichtung
der Integrierten Leitstelle**



Stadt Freiburg i.Br.
Amt für Brand- und
Katastrophenschutz
Eschholzstraße 118
79115 Freiburg

Vertrags-Nr.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

der Stadt Freiburg im Breisgau,
vertreten durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz,
Eschholzstraße 118,
79115 Freiburg i.Br.

– nachfolgend: die Brandschutzdienststelle –

und

dem/der Betreiber*in der Brandmeldeanlage (Name/Adresse)

– nachfolgend: der/die Betreiber*in –

des Objektes (Adresse)

– nachfolgend: das Objekt –

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Die Brandschutzdienststelle stellt für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen (BMA) die gemeinsame Alarmempfangseinrichtung in der Integrierten Leitstelle der Stadt Freiburg i.Br. und des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald (ILS Freiburg) zur Verfügung. Der Anschluss und der laufende Betrieb erfolgt auf Grundlage der „Technischen Anschlussbestimmungen für Brandmeldeanlagen“ (TAB) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung, die Bestandteil dieses öffentlich-rechtlichen, § 54 LVwVfG, Vertrages sind.

Die Brandschutzdienststelle führt für den/die Betreiber*in für das Objekt unter anderem folgende Leistungen durch:

1. Betrieb und Bereitstellung der Alarmempfangseinrichtung mit der Anbindung an den Einsatzleitrechner.
2. Anschluss der BMA an die gemeinsame Alarmempfangseinrichtung in der ILS Freiburg.
3. Bearbeitung des Verfahrens zur Aufschaltung einer BMA an die Alarmempfangseinrichtung der ILS Freiburg gemäß Ziffer 10 der TAB.
4. Feuerwehrtechnische Abnahme sowie eventuell notwendige Nachabnahmen zum Anschluss der BMA an die Alarmempfangseinrichtung der ILS Freiburg.
5. Die Annahme von Revisionsmeldungen von BMA und Feuerlöschanlagen sowie deren Bearbeitung an der Alarmempfangseinrichtung.
6. An- oder Abschaltung der BMA bzw. der Übertragungseinrichtung (ÜE) von der Alarmempfangseinrichtung der ILS Freiburg im Zuge von Revisionen.

§ 2

Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben der Feuerwehr

Sofern die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben der Feuerwehr Freiburg es erfordert, kann die Brandschutzdienststelle auch nach Abschluss dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages die Erfüllung einzelner oder aller der genannten Leistungen ablehnen oder diese jederzeit unterbrechen, ohne dass dem Leistungsnehmer Schadensersatzansprüche erwachsen.

§ 3

Aufschaltung der Brandmeldeanlagen auf die Alarmempfangseinrichtung

- (1) Für die Aufschaltung der BMA an die Alarmempfangseinrichtung der ILS Freiburg müssen die Voraussetzungen nach Anlage 1.2 und 2 der TAB erfüllt sein.
- (2) Die Brandschutzdienststelle kann die Aufschaltung der BMA so lange verweigern, bis die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Das Recht zur Verweigerung der Aufschaltung der BMA besteht auch nach Abschluss dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages.

§ 4 Verantwortungsabgrenzung

- (1) Der/Die Betreiber*in trägt die Verantwortung für den Betrieb der BMA und die Funktion des Übertragungsweges von der BMA bis zum Eingang bei der Alarmempfangseinrichtung in der ILS Freiburg.
- (2) Die Brandschutzdienststelle trägt die Verantwortung für den Betrieb der Alarmempfangseinrichtung in der ILS Freiburg.

§ 5 Gebühren

Die Gebühren für die Leistungen nach § 1 dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages, sowie darüber hinausgehende individuell erbrachte Leistungen für einzelne Brandmeldeanlagen durch die Brandschutzdienststelle, werden auf Grundlage der Feuerwehr-Kostensatzung (FwKS) in der jeweils geltenden Fassung erhoben und dem/der Betreiber*in in Rechnung gestellt.

§ 6 Kostenersatz für Fehlalarmierungen


Die Brandschutzdienststelle ist berechtigt, die ihr durch den Einsatz der Feuerwehr aufgrund von Fehlalarmen der BMA entstandenen Kosten, von dem/der Betreiber*in auf der Grundlage der Feuerwehr-Kostensatzung (FwKS) der Stadt Freiburg i.Br. sowie der § 34 Absatz 1 Nr. 6 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg ersetzen zu lassen.

§ 7 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen dem/der Betreiber*in und der Brandschutzdienststelle wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Der/Die Betreiber*in ist berechtigt, den öffentlich-rechtlichen Vertrag jeweils zum Quartalsende zu kündigen. Die Kündigung ist der Brandschutzdienststelle spätestens vier Wochen vor Quartalsende schriftlich mitzuteilen. Auf Ziffer 2.4 der TAB wird verwiesen.
- (3) Die Brandschutzdienststelle kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag vier Wochen vor Quartalsende kündigen, wenn der/die Betreiber*in die Verpflichtungen aus den TAB nicht einhält.


§ 8
Vertragsänderungen

- (1) Sind einzelne Bestimmungen dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages ganz oder teilweise nichtig, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die unwirksame Regelung wird ersetzt durch die gesetzliche Vorschrift oder, wenn eine solche Vorschrift nicht vorhanden ist, durch eine solche Regelung, die die Vertragspartner nach Treu und Glauben getroffen hätten, wenn sie von der Nichtigkeit Kenntnis gehabt hätten.
- (2) Jede Vertragsänderung bedarf der Schriftform.



(Unterschrift der/die Betreiber*in)

Datum / Stempel



(Unterschrift Brandschutzdienststelle)

Datum / Stempel